Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der FH Lausitz

Fachbereich Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik

AZ 576-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Chemie	B.Sc.	210	7 Sem.	Vollzeit				18.10.2011	31.08.2019
Chemie	M.Sc.	90	3 Sem.	Vollzeit		K	F	18.10.2011	31.08.2017
Biotechnologie	B.Sc.	210	7 Sem.	Vollzeit				18.10.2011	31.08.2019
Biotechnologie	M.Sc.	90	3 Sem.	Vollzeit		K	F	18.10.2011	31.08.2019

Vertragsschluss am: 21.01.2011
Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 18.05.2011
Datum der Peer-Review: 21.6.2011

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Ingolf **Petrick**, Fachbereich Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik, Großenhainer Str. 57, Haus 15, 09168 Senftenberg, Tel. 03573 85800, ingolf.petrick@hs-lausitz.de, www.hs-lausitz.de)

Betreuender Referent: Dr. Gerhard Schreier

Gutachter:

- Prof. Dr. Klaus-Uwe **Koch**, FH Gelsenkirchen, FB Angewandte Naturwissenschaften
- Prof. Dr. Siegmund **Lang**, TU Braunschweig, Institut für Biochemie und Biotechnologie
- Prof. Dr. Thomas **Mang**, FH Aachen, Fachbereich Chemieingenieurwesen
- Prof. Dr. Walter **Geller**, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ
- Robert **Kretschmer**, Stud. der Chemie, TU Berlin

Hannover, den 12.08.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter 2
Einleitung 2
1 Allgemein 2
2 Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.) 7
3 Masterstudiengang Chemie (M.Sc.) 10
4 Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) 12
5 Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.) 15
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen 18
1 Allgemein 18
2 Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.) 18
3 Masterstudiengang Chemie (M.Sc.) 19
4 Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.) 19
5 Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.) 20
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens 21
1 Stellungnahme der Hochschule 21
2 SAK-Beschluss 23

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Konzept aller beantragten Studiengänge orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem jeweiligen Abschluss adäquat sind. Dies gilt für die beiden Master-Studiengänge mit gewissen Einschränkungen, die etwas breiter profiliert sein könnten.

Die Qualifikationsziele der beantragten Studiengänge beziehen sich in einer angemessenen Weise auf eine wissenschaftliche Befähigung der Absolventen, die im Antrag hinreichend und nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Qualifikationsziele sind in angemessener Weise auf die Befähigung der Absolventen gerichtet, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, indem für alle Studiengänge - für die B.Sc.-Studierenden insbesondere im Rahmen von Praktika und einem praktischen Studiensemester, für die M.Sc.-Studierenden vor allem im Rahmen von Teamarbeiten - die im Studienverlauf zu erwerbenden berufsrelevanten Qualifikationen benannt und entsprechende berufliche Einsatzbereiche angesprochen werden. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen erfolgt nach Aussage der Hochschule insbesondere im Rahmen praktischer Übung und könnte nach Auffassung der Gutachter in der Beschreibung noch deutlicher herausgearbeitet werden.

Die Qualifikationsziele beziehen sich in hinreichender Weise auf die Befähigung der Absolventen zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Der Antrag verweist dazu auf die zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindenden Diskussionen über soziale, politische, wirtschaftliche und ökologische Implikationen ihres wissenschaftlich-beruflichen Handelns sowie auf die Möglichkeit, als Tutor tätig zu sein oder in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken. Ferner werden Kritikfähigkeit und die Fähigkeit angesprochen, eigene Positionen begründet zu vertreten.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Die zu akkreditierenden Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Stufe (Bachelor bzw. Master). Sie beinhalten Wissensver-

breiterung und Wissensvertiefung sowie Möglichkeiten zum Erwerb instrumenteller, systemischer und kommunikativer Kompetenzen in einer dem jeweiligen Abschlussgrad angemessenen Weise. Den formalen Erfordernissen in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten und Anrechnungsregelungen wird voll entsprochen.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Studienstruktur und Studiendauer: In Übereinstimmung mit den Vorgaben beträgt die Studiendauer für die Bachelorstudiengänge 7 Semester bei einem Volumen von 210 Leistungspunkten (LP) und für die Masterstudiengänge 3 Semester mit einem Volumen von 90 LP. Ebenfalls vorgabekonform sind die Abschlussarbeiten 10 bzw. 12 LP (300 bzw. 360 Stunden) für die Bachelorarbeit und 30 LP für die Masterarbeit.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge: Die Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen. Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge ist eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß Landesrecht. Zugangsvoraussetzung für den Master ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Abschlüsse und Bezeichnungen: Die Abschlussbezeichnungen B.Sc. und M.Sc. sind für die beantragten Studiengänge regelkonform; es wird jeweils nur ein Abschlussgrad vergeben. Die Einordnung der Masterstudiengänge als „forschungsorientiert“ erscheint gegeben, da Anwendungsbezüge vergleichsweise schwach ausgeprägt sind. Die Einordnung als „konsekutiv“ ist zutreffend.

Modularisierung und Leistungspunkte (LP): Die Bachelorstudiengänge und der Masterstudiengang Chemie sind modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Für den Masterstudiengang Biotechnologie ist dies nur eingeschränkt gegeben (siehe hierzu Abschnitt 5.2.2). Alle Module der beantragten Studiengänge können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Im Masterstudiengang Chemie und - da hier jede Pflichtveranstaltung als Modul definiert ist - im Master Biotechnologie ist jeweils nur eine Prüfung vorgesehen. In den beiden Bachelorstudiengängen wird etwa die Hälfte der Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen, in anderen Modulen sind mehrere Teilprüfungen vorgesehen. Auf Nachfrage erklärt die Hochschule, dies gehe auf den Wunsch der Studierenden zurück, größere Lehreinheiten prüfungsmäßig abzuschichten.

Die Lernzielbeschreibung sind zum Teil strukturell sehr heterogen (als Beispiel für mehrere andere: B.Sc. Biochemie: 140 BWL - zwei Sätze - und 320 Biochemie - fast zwei Seiten) und sie sind in einigen Modulen des B.Sc. Biotechnologie nicht kompetenzorientiert dargestellt; dieser Mangel ist zu beheben (siehe Abschnitt 4.2.2).

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, enthalten die Modulbeschreibungen Angaben zur Vergabe von Leistungspunkten; den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, Angaben zu Inhalten, Qualifikationszielen und Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungen und Prüfungsdauer und zur Dauer des Moduls. In den Bachelorstudiengängen und dem Chemie-Master unterschreitet die Modulgröße 5 ECTS-Punkte nur in Ausnahmefällen; im Biotech-Master ist dies die Regel (siehe hierzu Abschnitt 5.2.2).

In der Studien- und Prüfungsordnungen liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vor. Die wechselseitige Anerkennung von Modulen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention ist grundsätzlich möglich, aber nicht explizit geregelt.

Die Studiengang bieten Zeiträume für Praktika, die curricular eingebunden und daher ohne Zeitverlust zu absolvieren sind. Mobilitätsfenster sind in keinem der Studiengänge derzeit organisatorisch eingeplant; nach Aussage der Studierenden ist es jedoch relativ leicht möglich, einen Aufenthalt an ausländischen Hochschulen zu organisieren, wenn man sich selbst darum bemüht.

Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit ist mit 30 Stunden gemäß den Strukturvorgaben zutreffend festgelegt.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die Gutachter empfehlen, eine dem FH-Profil entsprechend stärkere Anwendungsorientierung anzustreben und dazu Dozenten aus der Industrie und geeigneten außeruniversitären Einrichtungen als nebenamtliche Professoren anzuwerben. Dies würde auch die Kontakte zur Industrie insgesamt verbessern. Auch sehen die Gutachter Möglichkeiten und einen Bedarf, seitens der an den Studiengängen beteiligten Fächer die in der Region vorhandenen umweltrelevanten Fragen stärker aufzugreifen. Dies könnte auch in die Themenstellung von Abschlussarbeiten eingehen.

Die vorgesehenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Die Studierenden suchen sich zwar die Praxisstellen selbst, müssen jedoch eine Zustimmung des Betreuers und der Praktikumsstelle einholen, sodass eine Überprüfung der Vereinbarungen zwischen Praktikumsstelle und Studierenden bezüglich Aufgaben und Zielen erfolgt.

Verbindliche Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachte Leistungen liegen vor, sie sind jedoch nicht vollständig gemäß den Regeln ggf. der Lissabon Konvention ausgestaltet. Die Gutachter empfehlen, diese Regeln explizit umzusetzen, zumal dies durch zwischenstaatliche Vereinbarungen im Grunde auch rechtlich geboten ist.

Die KMK-Beschlüsse hinsichtlich der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium sind nicht explizit aufgegriffen, ihre Anwendung im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsregeln der PO jedoch prinzipiell möglich.

Für Studierende mit Behinderungen sind verbindliche Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Hochschul-Studien-und Prüfungsordnung, Teil A, § 12, getroffen.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangkonzeptes. Anderslautende Hinweise, etwa seitens der Studierenden, liegen nicht vor.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierbarkeit ist in allen beantragten Studiengängen im Wesentlichen gesichert, insbesondere durch

- Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen, indem die Zugangsvoraussetzungen jeweils definiert sind;
- Betreuungs- und Beratungsangebote.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint in den Master-Studiengängen mit durchschnittlich 25-30 SWS (einschließlich Laborpraktika) in 15 Wochen Vorlesungszeit sehr hoch. Auch wenn die Absolventenbefragung eine sehr hohe Zufriedenheit im Item „Studierbarkeit“ zeigt, sollte die Studienplangestaltung gleichwohl dahingehend entzerrt werden, dass Praktika verstärkt in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. Studierende berichten über z.T. erhebliche Belastungen während der Vorlesungszeit, die u.a. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der studentischen Selbstverwaltung erheblich beeinträchtigen. Hier liegt ein Zielkonflikt vor, der durch Entzerrung des Studienplans gelöst werden könnte.

Die Gutachter empfehlen, die Prüfungsdichte zu überprüfen und durch weitere Einführung von Modulprüfungen zu reduzieren. Die Begründung der Hochschule, wonach die Einzelprüfungen auf Wunsch der Studierenden beibehalten würden, um zu große Prüfungseinheiten zu vermeiden, überzeugt nicht. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass Modulprüfungen nicht aus der Addition vormaliger Einzelprüfungen bestehen, sondern integriert und kompetenzorientiert auszugestalten sind. Gegebenenfalls sollte die Hochschule hierzu externe Beratung in Anspruch nehmen.

Die Prüfungsorganisation sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass am Ende der vorlesungsfreien Zeit ein zweiter Prüfungstermin angeboten wird. Dies wird auch von Studierenden gewünscht und würde zu einer Entzerrung im Ablauf führen.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung, z.B. durch Regelungen in der StPO, werden berücksichtigt. Anderslautend Hinweise liegen nicht vor.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Soweit erkennbar, erfüllt das Prüfungssystem die wesentlichen Erfordernisse: sie dienen der Feststellung, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden,

sind modulbezogen sowie überwiegend wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet und schließen in der überwiegenden Zahl der Fälle mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Für die Bachelor-Studiengänge gilt dies jedoch nur mit Einschränkungen, da hier etwa die Hälfte der Module mehrere Prüfungen vorsehen. Die Gutachter empfehlen daher, die Zahl der Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen zu reduzieren und verweisen auf ihre Ausführungen unter 1.4.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in der StPO verbindlich geregelt. Ein Nachweis, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde, liegt vor.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzeptes ist auch gewährleistet, wenn die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt oder daran beteiligt. Die von den Studierenden selbst gewählten Praktikumsstellen und -vorhaben werden hochschulseitig hinreichend überprüft und kontrolliert. Umfang und Art dieser Kooperationen sind in ausreichender Form in den Richtlinien zum Praktischen Studiensemester beschrieben.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Hochschule hat insgesamt transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der quantitativen personellen Ausstattung unter Berücksichtigung der Verflechtung mit anderen Studiengängen gesichert ist, sind die Unterlagen nicht ausreichend. Es liegen jedoch Kapazitätsberechnungen vor, die diesen Mangel kompensieren.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung im Wesentlichen gesichert. Dies gilt mit Einschränkungen bezüglich der Literaturversorgung. Die Gutachter empfehlen, die Datenbank Scifinder anzuschaffen und den Zugang zu Originalliteratur im Rahmen eines Bibliotheksverbundes zu verbessern, damit insbesondere die forschungsbezogenen Masterstudiengänge die notwendige Literaturbasis erhalten.

Über Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung geben die Unterlagen keine Auskunft, die Vor-Ort-Begehung hat jedoch keinen Hinweis auf Desiderate zutage gebracht.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sowie die dafür einschlägigen Ordnungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Die Modulbeschreibungen sind allerdings z.T. schwer verständlich. Auch fehlen Studienverlaufspläne, die aufzeigen, wo im Curriculum Pflicht-, Wahlpflicht und Schlüsselqualifikationen zeitlich angesiedelt sind. Die Gutachter empfehlen dringend, Studienverlaufspläne zu erstellen und zu veröffentlichen.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Hochschule betreibt ein sehr begrüßenswertes Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der regelmäßigen Befragung von Studierenden und Absolventen. Es wäre vorteilhaft, wenn dargelegt werden würde, in welcher Weise die daraus gewonnen Erkenntnisse systematisch in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen. Ferner sollten, basierend auf Aussagen von Studierenden, die Kriterien und Standards für die Notenvergabe transparenter gestaltet und zwischen den Lehrenden kommuniziert und abgestimmt werden.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen vorgelegt und dargelegt, in welcher Weise diese auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden. Dazu gehören Initiativen zur Steigerung des Frauenanteils unter Lehrenden wie Studierenden und zur Unterstützung von Studierenden mit Kindern.

2 Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

2.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Für das Praktische Studiensemester sind keine Betreuungszeiten ausgewiesen. Demzufolge finden begleitende Veranstaltungen nicht statt.

Siehe im Übrigen Abschnitt 1.2.2.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Die Gutachter sehen für einen allgemeinen Chemie-Bachelor Desiderate im Themenbereich „Kunststoffe“ und auch in der Quantenchemie. Sie geben zu bedenken, den Studiengang zur besseren Abgrenzung und zur Klarheit für Studieninteressenten in „Angewandte Chemie“ umzubenennen.

Siehe im Übrigen Abschnitt 1.3.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.5.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen in Abschnitt 1.6.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen zu Abschnitt 1.8.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Für eine Fachhochschule ungewöhnlich, bietet die Hochschule Lausitz leistungsstarke naturwissenschaftliche Studiengänge an, deren Absolventen auch durch ihre Forschungskenntnisse nachgewiesenermaßen gute Beraufsaussichten haben. Die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird für die für die Bachelor-Studierenden insbesondere im Rahmen von Praktika und einem praktischen Studiensemester realisiert. Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Praktika bedürfen der Zustimmung des Betreuers und der Praktikumsstelle, sodass

seitens der Hochschule eine Überprüfung erfolgt. Die Hochschule betreibt ein grundsätzlich sehr begrüßenswertes Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der regelmäßigen Befragung von Studierenden und Absolventen.

3 Masterstudiengang Chemie (M.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

3.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe Abschnitt 1.2.2.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.5.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen in Abschnitt 1.6.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen zu Abschnitt 1.8.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Für eine Fachhochschule ungewöhnlich, bietet die Hochschule Lausitz leistungsstarke naturwissenschaftliche Studiengänge an, deren Absolventen auch durch ihre Forschungskenntnisse nachgewiesenermaßen gute Beraufsaussichten haben. Die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird im Master-Studiengang vor allem im Rahmen von Teamarbeiten und durch explizite Darlegung der im Studienverlauf zu erwerbenden berufsrelevanten Qualifikationen und beruflichen Einsatzbereiche realisiert. Praktika bedürfen der Zustimmung des Betreuers und der Praktikumsstelle, sodass seitens der Hochschule eine Überprüfung erfolgt und ECTS-Punkte erworben werden können. Es findet ein begrüßenswertes Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der regelmäßigen Befragung von Studierenden und Absolventen statt.

4 Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1.

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Für das praktische Studiensemester sind in der Modulbeschreibung keine Betreuungszeiten ausgewiesen. Eine begleitende Veranstaltung ist nicht vorgesehen.

Für die Module 140 (BWL), 330 (Zellbiologie), 105 (Statistik), 341 (Molekularbiologie) und 500 (Pflanzenphysiologie) sind Kompetenzbeschreibung vorzulegen (d.h. was Studierende nach erfolgreichem Absolvieren des jeweiligen Moduls wissen, verstehen und können), um einen Mangel zu beheben.

Ferner sind folgende aus Unklarheiten / Unstimmigkeiten resultierende Mängel zu beheben:

- Nach den KMK-Vorgaben sind für eine Bachelorarbeit maximal 12 LP vorgesehen. Das Bachelor-Modul weist 30 (bzw. 34) LP aus. Um die Einhaltung der Vorgabe zu gewährleisten und einen Mangel zu beheben, ist die Einhaltung der KMK-Vorgabe darzulegen. Eine mögliche Lösung könnte sein, das Bachelor-Modul in mehrere Module aufzuteilen, indem ein maximal 12 LP umfassendes Bachelor-Modul gebildet wird, sowie als mögliche weitere Module „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ (unbenotet), das später in den methodischen Teil der Bachelorarbeit einfließen könnte, und ein „Vertiefungspraktikum“, das der praktischen Einarbeitung in das Thema der Bachelorarbeit dienen könnte.

- Zum Bachelor-Modul (700) liegen zwei unterschiedliche Modulbeschreibungen vor. Beide weisen 30 LP aus (in der Modulübersicht hingegen 34 LP) und verzeichnen als „Lehrveranstaltungen“ ohne nähere Abgrenzung / Zuordnung von Präsenz- und Selbstlernzeiten „Projektarbeit, Bachelor-Thesis und Kolloquium“, im zweiten Fall zusätzlich „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“. Aus der Modulübersicht ist zu erschließen, dass wohl die zweite Modulbeschreibung gültig ist. Außer in Modul 700 differieren die LP-Angaben in der Modulübersicht und im Modulkatalog bei den Modulen 100, 120, 140, 220, 230, 320, 310, 340, 350. Die Differenzen sind widerspruchsfrei aufzulösen. Dies gilt auch für die Summierung der LP auf insgesamt 210 sowohl in der Modulübersicht als auch im Modulkatalog.
- In der Beschreibung zu Modul 140 sind die Angaben für „Fremdsprache“ und „Einführung in die Laborarbeit“ nachzutragen.
- Die Beschreibung zu Modul 360 (Bioverfahrenstechnik) ist nachzureichen.

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.3.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.5.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen in Abschnitt 1.6.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen zu Abschnitt 1.8.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Für eine Fachhochschule ungewöhnlich, bietet die Hochschule Lausitz leistungsstarke naturwissenschaftliche Studiengänge an, deren Absolventen auch durch ihre Forschungskenntnisse nachgewiesenermaßen gute Beraufsaussichten haben. Die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird für die für die Bachelor-Studierenden insbesondere im Rahmen von Praktika und einem praktischen Studiensemester realisiert. Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können. Praktika bedürfen der Zustimmung des Betreuers und der Praktikumsstelle, sodass seitens der Hochschule eine Überprüfung erfolgt. Die Hochschule betreibt ein grundsätzlich sehr begrüßenswertes Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der regelmäßigen Befragung von Studierenden und Absolventen.

5 Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe Abschnitt 1.2.1.

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Der Masterstudiengang Biotechnologie ist nicht modularisiert. Alle Pflichtmodule bestehen nur aus jeweils einer Veranstaltungen mit je 2 SWS und 2 ECTS-Punkten. Eine nicht regelkonforme Modularisierung wurde bereits in der Erstakkreditierung moniert und als Auflage formuliert, aber offenkundig nicht geändert. Auch die Modulgröße liegt deutlich unter der vorgegebenen Mindestgröße von 5 ECTS. Im Wahlpflichtbereich bestehen die Module aus einem Laborkurs und einem Seminar mit einem Zeitwert von 6 ECTS. Die nicht regelgerechte Modularisierung wurde bereits in der Erstakkreditierung moniert und mit einer Auflage versehen. Das Argument der Hochschule, wonach sich durch eine formal korrekte Modularisierung die Prüfungsbelastung nicht ändern würde und die Studierenden lieber mehrere kleinere als eine große Prüfung absolvieren, überzeugt nicht. Modulprüfungen sind nicht die Addition vorheriger Einzelprüfungen, sondern sind als integrierte Prüfungen kompetenzorientiert auszugestalten. Eine reguläre Modularisierung ist möglich und daher auch geboten. Die Hochschule hat ein Modularisierungskonzept vorzulegen und dessen Umsetzung nachzuweisen, um diesen Mangel zu beheben.

Siehe im Übrigen Abschnitt 1.2.2.

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.3.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen in Abschnitt 1.5.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen in Abschnitt 1.6.

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7.

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe Ausführungen zu Abschnitt 1.8.

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9.

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 85/2010)

Entfällt.

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11.

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Für eine Fachhochschule ungewöhnlich, bietet die Hochschule Lausitz leistungsstarke naturwissenschaftliche Studiengänge an, deren Absolventen auch durch ihre Forschungskenntnisse nachgewiesenermaßen gute Beraufsaussichten haben. Die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wird im Master-Studiengang vor allem im Rahmen von Teamarbeiten und durch explizite Darlegung der im Studienverlauf zu erwerbenden berufsrelevanten Qualifikationen und beruflichen Einsatzbereiche realisiert. Praktika bedürfen der Zustimmung des Betreuers und der Praktikumsstelle, sodass seitens der Hochschule eine Überprüfung erfolgt und ECTS-Punkte erworben werden können. Es findet ein begrüßenswertes Verfahren der Evaluation von Lehrveranstaltungen und der regelmäßigen Befragung von Studierenden und Absolventen statt.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, eine dem FH-Profil entsprechend stärkere Anwendungsorientierung anzustreben und dazu Dozenten aus der Industrie als nebenamtliche Professoren anzuwerben. Dies würde auch die Kontakte zur Industrie insgesamt verbessern. Auch sehen die Gutachter Möglichkeiten und einen Bedarf, seitens der an den Studiengängen beteiligten Fächer die in der Region vorhandenen umweltrelevanten Fragen stärker aufzugreifen. Dies könnte auch in die Themenstellung von Abschlussarbeiten eingehen.
- Die Gutachter empfehlen, die Regeln der Lissabon-Konvention explizit in der Prüfungsordnung umzusetzen, zumal dies durch zwischenstaatliche Vereinbarungen im Grunde auch rechtlich geboten ist.
- Die Studienplangestaltung sollte dahingehend entzerrt werden, dass Praktika verstärkt in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.
- Die Gutachter empfehlen, die Prüfungsdichte zu überprüfen und durch weitere Einführung von Modulprüfungen zu reduzieren. Dabei ist zu beachten, dass Modulprüfungen nicht aus der Addition vormaliger Einzelprüfungen bestehen, sondern integrierte Prüfungen darstellen, die kompetenzorientiert auszugestalten sind.
- Die Prüfungsorganisation sollte dahingehend weiterentwickelt werden, dass am Ende der vorlesungsfreien Zeit ein zweiter Prüfungstermin angeboten wird. Dies wird auch von Studierenden gewünscht und würde zu einer Entzerrung im Ablauf führen.
- Die Gutachter empfehlen, die Datenbank Scifinder anzuschaffen und den Zugang zu Originalliteratur im Rahmen eines Bibliotheksverbundes zu verbessern, damit insbesondere die forschungsbezogenen Masterstudiengänge die notwendige Literaturbasis erhalten.
- Die Gutachter empfehlen dringend, Studienverlaufspläne zu veröffentlichen.
- Es wäre vorteilhaft, wenn dargelegt werden würde, in welcher Weise die Studierenden- und Absolventenbefragungen gewonnen Erkenntnisse systematisch in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen.
- Die Kriterien und Standards für die Notenvergabe sollten transparenter gestaltet und zwischen den Lehrenden kommuniziert und abgestimmt werden.

2 Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.)

2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter sehen für einen allgemeinen Chemie-Bachelor Desiderate im Themenbereich „Kunststoffe“ sowie in der Quantenchemie. Sie geben zu bedenken, den Stu-

diengang zur besseren Abgrenzung und zur Klarheit für Studieninteressenten in „Angewandte Chemie“ umzubenennen.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Chemie mit dem Abschluss B.Sc. ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

3 Masterstudiengang Chemie (M.Sc.)

3.1 Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die zeitliche Arbeitsbelastung zu überprüfen und Praktika verstärkt in die vorlesungsfreie Zeit zu verlegen.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Chemie mit dem Abschluss M.Sc. ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

4 Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.)

4.1 Empfehlungen:

Keine

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Biotechnologie mit dem Abschluss M.Sc. mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

4.3 Auflagen:

- Für die Module 140 (BWL), 330 (Zellbiologie), 105 (Statistik), 341 (Molekularbiologie) und 500 (Pflanzenphysiologie) sind Kompetenzbeschreibungen vorzulegen, d.h. eine Darlegung, was Studierende nach erfolgreichem Absolvieren des jeweiligen Moduls wissen, verstehen und können. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

- Gemäß KMK-Vorgaben sind für eine Bachelorarbeit maximal 12 LP vorgesehen. Das Bachelor-Modul weist 30 (bzw. 34) LP aus. Es ist darzulegen, dass die KMK-Vorgabe eingehalten wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die differierenden LP-Angaben in der Modulübersicht und im Modulkatalog bei den Modulen 100, 120, 140, 220, 230, 320, 310, 340, 350 und 700. sind widerspruchsfrei aufzulösen. Dies gilt auch für die Summierung der LP auf insgesamt 210 sowohl in der Modulübersicht als auch im Modulkatalog. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In der Beschreibung zu Modul 140 sind die Angaben für „Fremdsprache“ und „Einführung in die Laborarbeit“ nachzutragen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung zu Modul 360 (Bioverfahrenstechnik) ist nachzureichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

5 Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.)

5.1 Empfehlungen:

Keine

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Biotechnologie mit dem Abschluss M.Sc. mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 85/2010)

5.3 Auflagen:

- Die Gutachter halten es für möglich und auch für geboten, dass der Studiengang den Vorgaben entsprechend modularisiert wird. Die Hochschule hat daher ein Modularisierungskonzept vorzulegen und dessen Umsetzung nachzuweisen. Dazu gehört auch, für alle Module eine Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten vorzusehen. Die Gutachter empfehlen, der Hochschule hierfür eine Frist von mindestens einem Jahr einzuräumen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule (23.08.2011)

Sehr geehrter Herr Dr. Schreier,

Zum Bewertungsbericht zur Akkreditierung/Reakkreditierung der Studiengänge Biotechnologie (B.Sc./M.Sc.) und Chemie (B.Sc./M.Sc.) der Fakultät für Naturwissenschaften (Fakultät 2) der Hochschule Lausitz (FH) – Az.: 576.2 nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die offene Diskussion mit den Gutachtern und dem Referenten während der Vor-Ort-Besichtigung möchten wir uns recht herzlich bedanken.

Den Bewertungsbericht haben wir dankend entgegengenommen und wir stimmen den enthaltenen Aussagen und Anregungen in wesentlichen Teilen zu und sehen ihn als Basis für die weitere Ausgestaltung der oben genannten Studiengänge.

Zum Punkt 1.2.2: Erfüllung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die in einigen Modulbeschreibungen fehlende Kompetenzorientierung wird seitens der Lehrenden überprüft und ergänzt!

Zum Punkt 1.3: Studiengangskonzept

Die Gewinnung von erfahrenen Dozenten aus der Industrie und aus renommierten Forschungseinrichtungen ist ein wichtiger Bestandteil unserer Fakultätsleitung. So befinden wir uns in der Phase der gemeinsamen Berufung einer Professur auf dem Gebiet der Chemie biokompatibler Materialien mit dem Helmholtz-Zentrum Geesthacht, Standort Teltow (Leitung Prof. Dr. Lendlein). Für das Gebiet Qualitätsmanagement in der Biotechnologieindustrie ist die Berufung von Dr. D. Roggenbuck (Geschäftsführer der Medipan GmbH, Dahlewitz bei Berlin) zum Honorarprofessor in der Vorbereitung. Beide Berufungsinstrumente sollen zukünftig stärker ausgebaut werden.

Zum Punkt 1.4: Studierbarkeit

Es ist vorgesehen, die letzte Lehrveranstaltungswoche (Woche vor Beginn der Prüfungsperiode) als Konsultationswoche zur Wiederholung, Beantwortung von Fragen etc. auszuweisen. In dieser Woche werden keine neuen Lehrinhalte vermittelt.

Bei den ausgewiesenen Praktika wird diese Woche zur Diskussion bzw. zum Anfertigen von Protokollen genutzt, jedoch keine neuen Experimente durchgeführt.

Zum Punkt 1.7: Ausstattung

Die Weiterbildung des an der Hochschule tätigen Personals wird an der Fakultät erfolgreich praktiziert. So konnten 2 Mitarbeiterinnen mit Abschluss Diplom-Ingenieur (FH) in diesem Kalenderjahr ihre Masterarbeit erfolgreich verteidigen. Eine weitere Mitarbeiterin hat ihre Masterarbeit eingereicht, eine andere Mitarbeiterin ist in der Bearbeitungsphase der Masterarbeit. Die an der Fakultät für Naturwissenschaften tätigen 15 Doktoranden, die sich zum großen Teil aus ehemaligen Absolventen rekrutieren, werden im Rahmen von kooperativen

Promotionsverfahren in ihrer Weiterbildung gefördert.

Zwei Laboringenieure, die in der Vergangenheit verfahrenstechnische Praktika betreuten werden schrittweise auf die Anforderungen in Theorie und Praxis zur Betreuung chemischer Praktika in den ersten 3 Semestern des Bachelorstudiums vorbereitet.

Zum Punkt 1.8: Transparenz und Dokumentation

Die Modulbeschreibungen werden überarbeitet und die bereits existierenden Studienverlaufspläne werden auf der Homepage der Fakultät zugänglich gemacht.

Zum Punkt 2.3: Studienganskonzept Bachelor Chemie

Die Änderung des Namens des Studienganges z.B. in „Angewandte Chemie“ wird an der Hochschule auch in Verbindung mit den Kommissionen, die sich mit der zukünftigen Struktur der brandenburgischen Hochschullandschaft befassen, diskutiert.

Zum Punkt 4.2: Konzeptionelle Einordnung Bachelor Biotechnologie

Das Bachelorstudium abschließende Modul wird bez. der Einteilung in die eigentliche Bachelorthesis (10 LP) und das Kolloquium (2 LP) eindeutiger (in Anlehnung an den Studiengang Chemie) dargestellt.

Die Fehler in den Modulbeschreibungen bez. Kompetenzorientierung und Leistungspunkten bitten wir zu entschuldigen. Diese werden korrigiert.

Punkt 5.2: Konzeptionelle Einordnung Master Biotechnologie

Hauptkritikpunkt des Bewertungsberichtes ist die fehlende Modularisierung des Masterstudienganges Biotechnologie.

Hierzu möchten wir Folgendes anmerken:

1. Die noch fehlende Modularisierung im Studiengangskonzept Master-Biotechnologie bitten wir ebenfalls zu entschuldigen. Einerseits hatte sich das bisherige Studiengangskonzept bewährt. So setzen ca. 75% unserer Masterabsolventen ihre Ausbildung mit der Promotion an hochrangigen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland fort. Die Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind sehr gut, was sich aus den Absolventenbefragungen ergeben hat.
2. Andererseits war insbesondere der forschungsintensive Master-Studiengang Biotechnologie in den letzten Jahren sehr stark im Auf- und Umbau begriffen. So konnte erst in den letzten fünf Jahren durch Weg- sowie Neuberufungen von fünf Professorinnen und Professoren das jetzige Forschungsprofil erreicht werden. Jede Neuberufung hat einen wesentlichen Input zur inhaltlichen Gestaltung des Masterstudienganges gebracht.
3. Zurzeit wird intensiv an der Überarbeitung des Studienganges mit einer Erhöhung der Studienanfängerzahl von 16 auf 24 gearbeitet. Dies ist mit der Einführung eines dritten Praktikumszyklus verbunden.

Eine regelgerechte Modularisierung wird auf der Basis der nun erreichten thematischen Aus-

richtung unter Berücksichtigung der Erhöhung der Studienanfängerzahl implementiert.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Anderer

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 23.08.2011 zur Kenntnis und begrüßt die von der Hochschule angekündigten Änderungen. Die von den Gutachtern festgestellten Mängel werden jedoch von der SAK noch nicht als vollständig beseitigt angesehen.

Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Chemie mit dem Abschluss B.Sc. mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Regeln der Lissabon-Konvention sind explizit in der Prüfungsordnung umzusetzen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Masterstudiengang Chemie (M.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Chemie mit dem Abschluss M.Sc. ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Regeln der Lissabon-Konvention sind explizit in der Prüfungsordnung umzusetzen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Bachelorstudiengang Biotechnologie (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Biotechnologie mit dem Abschluss B.Sc. mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Für die Module 140 (BWL), 330 (Zellbiologie), 105 (Statistik), 341 (Molekularbiologie) und 500 (Pflanzenphysiologie) sind Kompetenzbeschreibungen vorzulegen, d.h. eine Darlegung, was Studierende nach erfolgreichem Absolvieren des jeweiligen Moduls wissen, verstehen und können. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Gemäß KMK-Vorgaben sind für eine Bachelorarbeit maximal 12 LP vorgesehen. Das Bachelor-Modul weist 30 (bzw. 34) LP aus. Es ist darzulegen, dass und wie die KMK-Vorgabe eingehalten wird. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die differierenden LP-Angaben in der Modulübersicht und im Modulkatalog bei den Modulen 100, 120, 140, 220, 230, 320, 310, 340, 350 und 700 sind widerspruchsfrei aufzulösen. Dies gilt auch für die Summierung der LP auf insgesamt 210 sowohl in der Modulübersicht als auch im Modulkatalog. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- In der Beschreibung zu Modul 140 sind die Angaben für „Fremdsprache“ und „Einführung in die Laborarbeit“ nachzutragen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Beschreibung zu Modul 360 (Bioverfahrenstechnik) ist nachzureichen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Regeln der Lissabon-Konvention sind explizit in der Prüfungsordnung umzusetzen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Masterstudiengang Biotechnologie (M.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Biotechnologie mit dem Abschluss M.Sc. mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Der Studiengang ist den Vorgaben entsprechend zu modularisieren. Die Hochschule hat daher ein Modularisierungskonzept vorzulegen und dessen Umsetzung nachzuweisen. Dazu gehört auch, für alle Module eine Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten vorzusehen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Ausnahmen von der Vorgabe, in jedem Modul eine und nur eine umfassende Modulprüfung durchzuführen, sind inhaltlich oder didaktisch zu begründen. (Kriterien 2.2 und 2.5, Drs. AR 85/2010)
- Die Regeln der Lissabon-Konvention sind explizit in der Prüfungsordnung umzusetzen. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).